

**Erlass des Bürgermeisters zur Verkehrsregelung in der Gemeinde Bütgenbach für Probe-  
grabungen im Rahmen von Arbeiten zum Verlegen von Glasfaserkabel auf der Sourbrodter  
Straße, Kreuzung N647 bis Haus 52**

**Der Bürgermeister,**

In Anbetracht dessen, dass das Unternehmen Roger Gehlen AG im Rahmen von Arbeiten zum Verlegen von Glasfaserkabel für die Sourbrodter Straße ab der Regionalstraße N647 bis zum Haus 52 Probegrabungen durchführen möchte und es daher notwendig ist, verschiedene Verkehrsmaßnahmen zu treffen;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße;

Auf Grund des Dekrets vom 19. Dezember 2007 über die Genehmigungsaufsicht der Wallonischen Region über die ergänzenden Regelungen bezüglich der öffentlichen Straßen und des Verkehrs der öffentlichen Verkehrsmittel;

Auf Grund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 16. Dezember 2020 über die Kennzeichnung von Baustellen und Hindernissen auf öffentlicher Straße;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen der Verkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Rundschreibens in Bezug auf die zusätzlichen Verordnungen und das Anbringen der Verkehrszeichen;

In Erwägung, dass die nachstehenden Maßnahmen das Gemeindegewenetz betreffen;

Auf Grund der Artikel 133, Absatz 2 und 135, § 2 des Neuen Gemeindegesetzes;

**erlässt:**

Artikel 1: Ab dem 28. August 2024 bis einschließlich den 30. August 2024 werden für die Sourbrodter Straße ab der Regionalstraße N647 bis zum Haus 52 im Rahmen von Arbeiten zum Verlegen von Glasfaserkabel durch das Unternehmen Roger Gehlen AG für den direkten Baustellenbereich folgende Verkehrsmaßnahmen getroffen:

- während den Arbeiten werden falls erforderlich Lichtzeichenanlagen zur Verkehrsregelung angebracht;
- eine Begrenzung der Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h.

Artikel 2: Das Unternehmen Roger Gehlen AG hat in Zusammenarbeit mit der Polizei Bütgenbach für die gesetzmäßige und einwandfreie Beschilderung und Absicherung dieser Baustelle zu sorgen. Die Beschilderung muss unverzüglich nach Beendigung der Baustelle wieder entfernt werden.

Artikel 3: Übertretungen werden mit Polizeistrafen geahndet, sofern das Gesetz und die allgemeinen Verordnungen keine anderen Strafen vorsehen.

Artikel 4: § 1 Die getroffenen Maßnahmen werden der Bevölkerung durch Aushang an den gewöhnlichen Stellen bekannt gegeben.

§ 2 Abschrift gegenwärtigen Erlasses wird an das Unternehmen Roger Gehlen AG, die Dienststelle der Polizei Bütgenbach und den öffentlichen Dienst der Wallonie gerichtet.

Artikel 5: Vorliegender Erlass tritt am 28. August 2024 in Kraft.

Erlassen am 27. August 2024,

der Bürgermeister,

  
Daniel Franzen